

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/35 vom 16. Dezember 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_35

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/35 du 16 décembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/35 del 16 dicembre 2025

Regeste

Art. 11a ELG. Arbeitslosigkeit. Hypothetisches Erwerbseinkommen. Frage nach der ausreichenden Ernsthaftigkeit von Stellenbemühungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Dezember 2025, EL 2025/35).

Erwägungen

E. 1

EL 2025/35 4/7

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin zwei Einsprachen gegen zwei Verfügungen gemeinsam behandelt. Gegenstände des vereinigten Einspracheverfahrens haben zum einen die Verfügung vom 20. Dezember 2024 respektive der EL-Anspruch ab Januar 2025 und zum andern die Verfügung vom 21. März 2025 betreffend das im März 2024 eingereichte Revisionsbegehren gebildet, das auf eine Anspruchsberechnung ohne Berücksichtigung eines hypothetischen Erwerbseinkommens abgezielt hatte. Beide Verfügungen sind typische Revisionsverfügungen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG gewesen, das heisst sie haben ausschliesslich die Frage nach der Anpassung der formell rechtskräftig zugesprochenen, laufenden Ergänzungsleistung an eine nachträgliche Sachverhaltsveränderung zum Gegenstand gehabt. Die gemeinsame Behandlung der beiden Einsprachen hat nur den administrativen Aufwand reduziert, die beiden Streitgegenstände aber nicht „verschmelzen“ lassen. Dem Beschwerdeführer hat es frei gestanden, den Einspracheentscheid nur bezüglich eines der beiden Streitgegenstände anzufechten. Seine Beschwerde betrifft aber beide Gegenstände. Bei richtiger Interpretation hat er also zwei Beschwerden erhoben, die allerdings zur Minimierung des administrativen Aufwandes gemeinsam behandelt werden. Da es den Parteien frei steht, dieses Urteil nur bezüglich eines der beiden Streitgegenstände anzufechten, sind die Erwägungen und das Dispositiv entsprechend aufzuteilen.

E. 2

Mit der Verfügung vom 20. Dezember 2024 hat die Beschwerdegegnerin die laufende Ergänzungsleistung per 1. Januar 2025 an eine Erhöhung der Krankenkassenprämien, an eine Erhöhung der Invalidenrente, an eine Erhöhung der Lebensbedarfspauschale und damit auch an das entsprechend erhöhte hypothetische Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers angepasst (vgl. EL-act. 21 mit EL-act. 43). Bezüglich der Frage, ob überhaupt ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen sei, hat sich der massgebende Sachverhalt per 1. Januar 2025 nicht verändert, denn der Beschwerdeführer hat in der Zeit danach weiterhin in der gewohnten Weise „Stellenbemühungen“ getätigt, die aus den in der E. 3 genannten Gründen nicht als ausreichend ernsthaft qualifiziert werden

können. Bezüglich des Betrages des hypothetischen Erwerbseinkommens hat der Beschwerdeführer nichts geltend gemacht. Ein „Methodenwechsel“ wäre im Zuge der Revision rechtswidrig gewesen, weshalb die Beschwerdegegnerin weiterhin den vom Art. 14a Abs. 2 ELV vorgegebenen Betrag hat berücksichtigen müssen, der sich wegen der Erhöhung der gesetzlichen Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf per 1. Januar 2025 leicht erhöht hat. Insofern erweist sich die neue Berechnung als richtig. Damit ist die Verfügung vom 20. Dezember 2024 respektive der sie betreffende Teil des angefochtenen Einspracheentscheides als rechtmässig zu qualifizieren. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3

EL 2025/35 5/7

Mit der Verfügung vom 21. März 2025 hat die Beschwerdegegnerin das vom Beschwerdeführer am 2. März 2024 eingereichte Revisionsbegehren abgewiesen, das auf eine Neuberechnung der Ergänzungsleistung ohne Berücksichtigung eines hypothetischen Erwerbseinkommens abgezielt hat. Für die Beantwortung der Frage nach der Rechtmässigkeit der Weiteranrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens des Beschwerdeführers ist entscheidend, dass die vom Beschwerdeführer für die Zeit ab März 2024 eingereichten Stellenbemühungen als nicht ausreichend ernsthaft, sondern als „Alibiübung“ zu qualifizieren sind. Der Beschwerdeführer hat sich gegenüber der Beschwerdegegnerin nämlich dezidiert auf den Standpunkt gestellt, dass er sowieso keine Chance auf eine Anstellung habe. Er hat das immer wieder gleiche Motivationsschreiben verwendet, das keinerlei Bezug zu den anvisierten Arbeitsstellen aufgewiesen hat. Die Stellenbemühungen sind jeweils alle am selben Tag kurz vor Monatsende getätigt worden, was zwar keinen Einfluss auf die Anstellungschancen gehabt hat, aber ein starkes Indiz dafür ist, dass der Beschwerdeführer jeweils kurz vor Monatsende noch schnell seine monatliche „Bewerbungspflicht“ hat erfüllen wollen. Die Akten enthalten für die Zeit ab März 2024 keinen Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer ernsthaft daran interessiert gewesen wäre, eine Arbeitsstelle zu finden. Die Beschwerdegegnerin ist folglich zu Recht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer gar nicht hat arbeiten wollen, weshalb sie sein Revisionsbegehren für die Zeit ab März 2024 zu Recht abgewiesen hat. Damit erweist sich die Verfügung vom 21. März 2025 und damit der sie betreffende Teil des angefochtenen Einspracheentscheides als rechtmässig. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für das Beschwerdeverfahren betreffend die Verfügung vom 20. Dezember 2024 mit 600 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

E. 5

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für das Beschwerdeverfahren betreffend die Verfügung vom 21. März 2025 mit 600 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). EL 2025/35 7/7